

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 3. Sitzung (27.11.1899)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 3.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1899.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer den beiliegenden Gesetzesvorschlag
Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betr.
 zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 27. November 1899.

Wader
 Gießler
 Hennig
 Breitner
 Blümmel
 Fischer I
 Birkenmayer

J. Dieterle
 Köhler
 Armbruster
 Lauck
 Herth
 Werr
 Weber

Fischer II
 Geppert
 Blattmann
 Zehnter
 Hug
 Grüninger
 Schüler.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 wird in nachstehenden Punkten wie folgt abgeändert:

§ 33 erhält folgende Fassung:

„Die zweite Kammer besteht aus Abgeordneten, welche nach Maßgabe der dieser Verfassungsurkunde beigegebenen Vertheilungsliste aus allgemeiner direkter Wahl des Volkes hervorgehen.“

§ 34 kommt in Wegfall.

§ 35 erhält folgende Fassung:

„Niemand kann zu gleicher Zeit beiden Kammern des Landes angehören. Kein Mitglied der zweiten Kammer kann zum Mitglied der ersten Kammer ernannt werden.

Wer geborenes Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann für die zweite Kammer weder wählen noch gewählt werden.“

§ 36 erhält folgende Fassung:

„Alle übrigen Staatsbürger, welche vor Abschluß der Wählerliste das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — in dem Wahlbezirk wahlberechtigt, in welchem sie bei Feststellung der Wählerliste wohnen.“

§ 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Abgeordneten für die zweite Kammer kann ohne Rücksicht auf Wohnort jeder badische Staatsbürger gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und selber wahlberechtigt ist.“

Absatz 2 bleibt unverändert.

§ 38 erhält folgende Fassung:

„Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt.“

§ 39 kommt in Wegfall.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1901 in Kraft. Mit diesem Tage erlöschen die Mandate sämtlicher Abgeordneter zur zweiten Kammer.

Begründung.

Der Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes ist wiederholt Gegenstand von Beratungen dieses hohen Hauses gewesen. In der Sitzung vom 11. März 1898 wurde er in seinem vollen Wortlaut mit 32 gegen 25 Stimmen gutgeheißen, war aber damit abgelehnt, weil Verfassungsbestimmungen in Frage stehen und eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen erforderlich ist, wenn Vorschläge solchen Inhaltes als von der Kammer angenommen gelten sollen.

Der Gesetzentwurf will die Verfassungsbestimmungen über die zweite Kammer und deren Zusammensetzung in mehrfacher Beziehung abändern:

an Stelle des indirekten Wahlverfahrens soll das direkte treten;

die Zahl der Kammermandate soll nicht durch die Verfassung festgelegt, sondern durch einfaches Gesetz bestimmt werden, welches letzteres eine Revision nach bestimmten Zeitstrichen vorsehen wird;

statt der bisherigen hälftigen Erneuerung der Kammer nach je 2 Jahren ist Gesamt-erneuerung nach je 4 Jahren vorgeschlagen, die Antragsteller wären aber auch mit hälftiger Erneuerung einverstanden.

Das direkte Wahlverfahren ist eine Konsequenz des allgemeinen gleichen Wahlrechtes.

Es wird allseits zugegeben, daß das indirekte Verfahren längst die Bedeutung und den Zweck verloren hat, der ihm bei der Einführung gegeben worden ist.

Ebenso unbestritten wird allgemein anerkannt, daß es schwere Mißstände im Gefolge hat, die von Wahl zu Wahl greller zu Tage getreten sind.

Angeichts der wiederholten eingehenden Kammerverhandlungen kann auf eine ausführlichere Erörterung und Begründung wohl verzichtet werden.

Zweifellos wünscht das Volk in allen seinen Schichten die Einführung des direkten Verfahrens.

Ein Bedürfnis nach sogenannten „Kautelen“ kann nicht anerkannt werden.

Soweit die Gewährung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes mit direktem Verfahren Bedenken einflößen oder Gefahren in Aussicht stellen könnte, wäre in unserer konstitutionellen Staatsverfassung ausreichender Schutz vorgesehen; überdies muß man auch der monarchischen Gesinnung und der politischen Schulung des Volkes mit seinem Interesse für das Gemeinwohl ausreichendes Vertrauen schenken.